

dem Arbeitgeber-Verband fällt das gesamte Gebiet der Sozialpolitik zu, soweit es für den Buchhandel von besonderem Interesse ist.

Die eigentliche Stützpunkts des Verbandes beruht in seinen Orts- bzw. Landesgruppen. Dessen Arbeit zu unterstützen, sie mit dem nötigen Material zu versorgen und ihre Tätigkeit zu begleiten, muß eine Hauptaufgabe sein. Diese wird vor allen Dingen durch den Ausbau seiner Mitteilungen angestrebt werden müssen. Leider wird es infolge der hohen Herstellungskosten nicht möglich sein, die ADB-Mitteilungen, die auch in diesem Jahre wieder in vier Nummern erschienen sind, fernerhin herauszugeben. Erst wird sich dadurch schaffen lassen, daß die Berichte über Gesetze und Besprechungen von Rechtsfragen ins Börsenblatt verlegt werden, der sonstige Inhalt aber in Form besonderer Mitteilungen zur Kenntnis der Mitglieder gebracht wird. Über Tarifverhandlungen in den einzelnen Orts- bzw. Landesgruppen wird zusammenfassend in dem seit Dezember 1922 eingerichteten Tarif-Nachrichten-Dienst berichtet. Er erscheint vor allen Dingen geeignet, zur Aufrechterhaltung der Bindungen zwischen den Orts- bzw. Landesgruppen zu dienen. Auch Einzelmitgliedern soll er zugänglich gemacht werden; es bedarf aber für diese besonderer Bestellung bei der Geschäftsstelle. Nochmals sei die schon oft ausgesprochene Bitte an unsere Mitglieder gerichtet, die Nachrichtentätigkeit des Verbandes nach besten Kräften zu unterstützen. Vollkommen kann der Nachrichtendienst nur sein, wenn er in kürzester Frist Forderungen und Abschlüsse zur Kenntnis der Mitglieder bringt. Es bedarf keiner Begründung, wie wichtig es für jede in Tarifverhandlungen stehende Orts- bzw. Landesgruppe ist, die Grundlage anderweit schwiegender Verhandlungen zu erfahren. Die Tarif-Austauschstelle ist mehrfach in Anspruch genommen worden. Wir bitten unsere Mitglieder, nicht außer acht zu lassen, von jedem Abschluß mehrere Durchschläge an die Geschäftsstelle einzusenden, und zwar 20 bis 30 Exemplare, wenn es sich um gedruckte Vorlagen handelt.

Mit Versuchen zu statistischen Erhebungen sind wir bisher bei unseren Mitgliedern auf wenig Gegenliebe gestoßen. Es kann aber nicht oft genug betont werden, wie wichtig die Beschaffung von zuverlässigen Material für den Verband ist. So würde, um Beispiele zu nennen, zahlreichen Angaben über den Zusammenhang zwischen Preissteigerung infolge Lohn erhöhungen und Absatzrückgang oder über das Verhältnis zwischen Gesamtumsatz und Lohnhöhe für Tarifverhandlungen außerordentliche Bedeutung zukommen. Man soll nicht gleich das Abwehrgeschütz des Geschäftsgeheimnisses ausspielen; es ist selbstverständlich, daß alle Angaben als höchst vertraulich behandelt werden. Unbedingt wird auf diesem Gebiete mehr noch als bisher von unseren Mitgliedern getan werden müssen, um eine bei Tarifverhandlungen oft schmerzlich empfundene Lücke auszufüllen. Dabei soll nicht etwa doppelte Arbeit geleistet werden infosfern, als auch die Wirtschaftsstelle des Börsenvereins statistische Erhebungen vornimmt. Der Verband will nur insofern besonders tätig sein, als es sich um rein tarifrechtliche Angelegenheiten handelt.

Die Rechtsauskunftsstelle des Verbandes ist wiederholt in Anspruch genommen worden; durch ihre Einrichtung und fortschreitende Verbesserung ist es ermöglicht, den Einzelmitgliedern gute Dienste zu leisten. Im Vordergrund der Anfragen über Gesamtstreitigkeiten stand immer wieder das Urteil des Reichsgerichts vom 6. Januar 1922, durch das der Demobilmachungskommissar für ermächtigt erklärt wird, Schiedssprüche in Gesamtstreitigkeiten für verbindlich zu erklären. Diese Entscheidung ist durch ein neuerliches Urteil des 3. Zivilsenats vom 3. November 1922 bestätigt worden. Mit der hierdurch geschaffenen Rechtslage muß sich der Unternehmer absfinden; er darf nie vergessen, daß das Wort »Verträge« auf dem Gebiete des Tarifrechts bis zu einem gewissen Grade eine Utopie ist; denn ein Hauptfordernis des Vertrags, die freie Willensentschließung, kann durch den Demobilmachungskommissar einfach ausgeschaltet werden. Auch zu der Frage haben wir uns geäußert, ob die Zuständigkeit des Demobilmachungskommissars bei Gesamtstreitigkeiten zu verneinen ist in den Fällen, wo es sich um

Begründung eines neuen Tarifvertrages handelt und nicht nur um Änderung eines bereits früher getätigten Abschlusses. Das Reichsarbeitsministerium, getreu der von ihm verfolgten Politik, hat die Zuständigkeit in allen Fällen bejaht. Die Arbeitgeberschaft lehnt aber diese Aussage in ihrer Gesamtheit ab, weil sie zu einem unerträglichen Zwang führen muß. Es dürfte schon genügen, durch das Mittel der Allgemeinverbindlichkeitserklärung den Arbeitgeber gegen seinen Willen unter Tarifrecht zu stellen, indem er sich gefallen lassen muß, u. U. die Löhne und Gehälter anderer Branchen zu zahlen.

Aus dem Gebiet der Einzelstreitigkeiten verdient Hervorhebung die Frage der Strafbarkeit der Überschreitung der achtstündigen Arbeitszeit. Das Oberlandesgericht Köln hat in einer Entscheidung vom 9. Juni 1922 die Strafbarkeit des Arbeitgebers abgelehnt, wenn die Überschreitung seitens des Arbeitnehmers freiwillig erfolgt ist. Auch darüber war wiederholt Auskunft zu geben, ob der Arbeitnehmer, der sich bei laufendem Arbeitskontrakt mit einer Zahlung unter Tarif einverstanden erklärt hat, nach Ausscheiden aus dem Arbeitsvertragsverhältnis berechtigt ist, Nachforderungen zu stellen. Wir haben unter Hinweis auf die in den ADB-Mitteilungen näher dargelegten Gründe diesen Anspruch verneint. Gegen Ende des Berichtsjahres mehren sich die Anfragen, unter welchen Voraussetzungen Entlassungen zwangsweise Betriebeinschränkung möglich seien. Es war dazu auf § 12 der Verordnung vom 12. Februar 1920 über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung hinzuweisen, insbesondere auf die Notwendigkeit rechtzeitiger Kündigung zur Herbeiführung von Lohn- und Gehaltskürzungen.

Auf dem Gebiet der Gesetzgebung waren die Neuerungen geringer, als man ursprünglich befürchtet zu müssen glaubte. Der Ausschuß zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes über ein einheitliches Arbeitsrecht, der bereits im Jahre 1919 vom damaligen Reichsarbeitsminister Bauer einberufen wurde, ist mit seinen vielen Unterausschüssen zwar ununterbrochen tätig gewesen, die Meisterschaft des Stoffes bereitet jedoch erhebliche Schwierigkeiten und verbietet überhastete Verabschiedungen. Die Arbeitgeberschaft kann nur zufrieden damit ein, wenn an Stelle der Quantitätsarbeit auf sozialpolitischem Gebiete wieder die Qualitätsarbeit tritt. Dazu kommt, daß jede der Einzelarten nicht nur erhebliche rechtliche Schwierigkeiten enthält, sondern daß vor allen Dingen allenthalben enger Zusammenhang mit wichtigen politischen Fragen und Anschauungen besteht. Jeder der vorliegenden Entwürfe ist geeignet, den schärfsten Kampf der politischen Parteien herauszubringen. Daher ist das Bestreben, die schlimmsten Giftpäckchen schon in den Vorverhandlungen auszuziehen, durchaus begrüßenswert. Vorläufig sind nur die unverbindlichen Entwürfe verabschiedet worden, das Arbeitsnachweisgesetz vom 22. Juni 1922 und das Schwerbeschädigengesetz vom 12. Januar 1923, sowie zur Herbeiführung einer Zwischenregelung das Gesetz über die Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen vom 23. Januar 1923. Sie sind sämtlich in den ADB-Mitteilungen besprochen worden; es genügt daher, auf diese Ausführungen hinzuweisen.

Auch zu den noch im Schoße des Ausschusses ruhenden Gesetzesvorlagen haben wir in unseren Mitteilungen Stellung genommen. Insbesondere dem Arbeitsgerichtsgesetz, bei dem der Streit um Angliederung an die ordentlichen Gerichte oder Schaffung von Sondergerichten geht, dem Arbeitstarifgesetz und der Schlichtungsordnung kommen erhebliche Bedeutung zu. Das Unternehmertum kann es nur mit Freude begrüßen, daß gerade bei diesen überaus wichtigen Materien jede Bestimmung in ihren Auswirkungen aufs genaueste nachgeprüft wird. Zu einem bloßen Experimentieren ist kein Raum mehr.

Da die erwähnten Gesetze nicht erscheinen konnten, machte sich im Laufe des Berichtsjahres eine wiederholte Verlängerung der Demobilmachungsverordnungen nötig. Zuletzt erfolgte sie durch das Gesetz vom 23. März 1923 bis zum 31. Oktober 1923. Diese Verlängerung war außerordentlich zu begrüßen, denn der gerade zur Beratung stehende Entwurf des Gesetzes über Betriebsabbrüche und Stilllegungen wäre geeignet gewesen, zu heftigsten Auseinandersetzungen zu führen.